



Nachweis SARS-COV-2 Testergebnis

Frau / Herr

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift

Straße Nr.:

PLZ, Ort:

Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion

Testdatum:

Verwendeter Test:

POC-Antigen-Schnelltest

PCR Test -> Testergebnis vom:

Den Test durchgeführt hat:

Testergebnis

negativ

Die Einrichtung darf betreten werden, sofern das Ergebnis des POC-Antigen-Schnelltests höchstens 2 Tage und das eines PCR-Tests höchstens 3 Tage alt ist.

positiv

Die Einrichtung darf nicht betreten werden. Bei einem positiven PoC- Antigen-Testergebnis ist dieses durch einen PCR-Test zu überprüfen. Hierzu wird das Testergebnis dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt, das ggf. eine Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz anordnen kann. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses ist das Betreten der Pflegeeinrichtung für Besuchspersonen nicht gestattet.

Ort, Datum

Unterschrift UND Stempel

Rechtsgrundlage: Nach der ab dem 23. Januar 2021 geltenden Einrichtungsschutzverordnung gilt für Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen, dass Besucherinnen und Besucher über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses nachweisen müssen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens 72 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Gemäß der geltenden behördlichen Bestimmungen darf unsere Einrichtung nur betreten werden, wenn diese Bescheinigung mit einem negativen Testergebnis vorliegt. Alternativ kann eine vergleichbare Bescheinigung mit Stempel der ausstellenden Organisation oder ein offizielles PCR Testat akzeptiert werden.